Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5108

30. 08. 89

Sachgebiet 751

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Teubner und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5031 —

Zusammenarbeit mit Brasilien im Nuklearbereich

Der Parlamentarische Staatssekretär im Auswärtigen Amt hat mit Schreiben vom 29. August 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

In der Öffentlichkeit ist bekanntgeworden, daß Brasilien den zivilen und militärischen Bereich des Atomprogramms zusammengelegt hat. Damit ergibt sich eine Tangierung der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Verträge mit Brasilien auf dem Gebiet der atomaren Zusammenarbeit, die den Proliferationsverdacht beinhaltet.

1. Wann und durch welchen Vorgang wurde die Bundesregierung informiert, daß Brasilien den zivilen und militärischen Bereich des Atomprogramms zusammengelegt hat?

Am 31. August 1988, kurz vor Verkündung der Reorganisation des brasilianischen Nuklearprogramms, wurde der deutsche Botschafter in Brasilia im brasilianischen Außenministerium über die Reorganisation unterrichtet. Er hat darüber noch am selben Tag ausführlich berichtet. Aus den Mitteilungen der brasilianischen Seite zur Reorganisation des brasilianischen Nuklearprogramms ergibt sich, daß die Reorganisation vor allem einheitliche Entscheidungs- und Kontrollorgane an der Spitze geschaffen hat, in denen auch das brasilianische Parlament vertreten ist; die Betriebsbereiche für das autonome Programm einerseits und die bilaterale Zusammenarbeit andererseits bleiben hingegen operativ voneinander getrennt.

2. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Grundlage mit Brasilien bezüglich der Kontrolle durch die IAEO bei den beschlossenen atomaren Programmen durch die Zusammenlegung des zivilen mit dem militärischen Bereich verändert worden?

   Falls nein, aus welchen Gründen ist die Kontrollfunktion der IAEO nicht berührt worden?

   Falls ja, welche Schlußfolgerungen wird die Bundesregierung ziehen?

Antwort auf die erste Teilfrage: nein.

Antwort auf die zweite Teilfrage:
Die IAEO-Sicherungsmaßnahmen in Brasilien beruhen auf einem völkerrechtlichen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Brasilien und der IAEO. Die Reorganisation des brasilianischen Nuklearprogramms betrifft innerbrasilianische organisatorische Änderungen; sie berührt nicht völkerrechtliche Verpflichtungen Brasiliens und damit nicht das Recht der IAEO, den gesamten Bereich der deutsch-brasilianischen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie lückenlos zu kontrollieren.

Antwort auf die dritte Teilfrage: entfällt.

3. Sind nach Ansicht der Bundesregierung durch die genannten Veränderungen des brasilianischen Atomprogramms die Verträge des Kernforschungszentrums Karlsruhe mit NUCLEBRAS vom 1. Oktober 1976 und mit CNEN vom 8. März 1978 betroffen?

   Falls nein, aus welchen Gründen sind die Verträge nicht betroffen?

   Falls ja, welche Schlußfolgerungen wird die Bundesregierung bezüglich dieser Verträge ziehen?

Da der brasilianische Kernenergierat CNEN auch nach der Reorganisation des brasilianischen Nuklearprogramms weiter besteht, ist die Einzelvereinbarung zwischen CNEN und dem Kernforschungszentrum Karlsruhe formal nicht von der Reorganisation betroffen. Nach Auflösung der NUCLEBRAS ist deren Einzelvereinbarung mit dem Kernforschungszentrum Karlsruhe entweder auf die Nachfolgeorganisationen CNEN, ELETROBRAS und INB (Industrias Nucleares de Brasil) zu übertragen oder aufzulösen. Hierüber ist noch mit der brasilianischen Seite zu verhandeln.

Inhaltlich sind die Verträge insofern nicht von der Reorganisation betroffen, als die bilateralen Forschungsprojekte zur friedlichen Nutzung der Kernenergie auch nach der Reorganisation einvernehmlich weitergeführt werden. Die Kooperationsprojekte unterliegen, wie die gesamte nukleare Zusammenarbeit mit Brasilien, der Kontrolle durch die IAEO auf der Grundlage des trilateralen Abkommens von 1976.

4. Wann wurde die Ausfuhrgenehmigung für die Urananreicherungsanlage SR 33/2/ℒ aus dem Kernforschungszentrum Karlsruhe nach Brasilien erteilt, und welche Ministerien wurden zu welchem Zeitpunkt für die Ausfuhrgenehmigung konsultiert?

Die Ausfuhrgenehmigung eines Prototyps einer Trennstufe SR 33/2/L wurde im Einvernehmen der Bundesministerien für Wirtschaft, für Forschung und Technologie und des Auswärtigen Amtes am 12. Januar 1988 erteilt und am 11. Januar 1989 verlängert. Es handelt sich dabei um eine Kreislaufapparatur, die nicht zur Urananreicherung dient, sondern zur Durchführung von Versuchsprogrammen.

5. Waren die unter Frage 4 genannten Ministerien zum Zeitpunkt der Genehmigung und zum Zeitpunkt der Auslieferung über die Änderungen im Atomprogramm Brasiliens informiert?

Die Antwort bezüglich des Zeitpunktes der Genehmigung ergibt sich aus den Antworten zu den Fragen 1, 3 und 4. Im übrigen ist eine Ausfuhr noch nicht erfolgt.

6. Werden nach Ansicht der Bundesregierung die Exporte von nuklearen Technologien und anderer Materialien nach Brasilien durch die Veränderung des atomaren Programms in Brasilien betroffen, wenn nach Artikel III Abs. 2 Buchstabe b des Atomwaffensperrvertrags die Bundesregierung verpflichtet ist, Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbaren Material vorgesehen oder hergerichtet sind, einem Nichtkernwaffenstaat nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn das Ausgangs- oder besonders spaltbare Material den nach diesem Artikel erforderten Sicherheitsmaßnahmen unterliegt?

Nein, siehe Antwort auf Frage 2.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333